

Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 35 35
Fax 044 741 50 16
www.dietikon.ch

Direkt 044 740 17 77
stadtpolizei@dietikon.ch

Gesuch für vorübergehende Ausnahme der Schliessungszeit (Polizeistundenverlängerung)

Gesuchsteller/in:

Gastwirtschaftsbetrieb/
Veranstalter/Verein etc.:

Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ / Ort:
Telefon: P: G:

Anlass / Betrieb:

Bezeichnung des Anlasses:
Örtlichkeit/Lokal:
Datum und Betriebszeiten: am _____ Verlängerung bis _____ Uhr
am _____ Verlängerung bis _____ Uhr
am _____ Verlängerung bis _____ Uhr

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

Verfügung:

- Erteilung der Bewilligung
- Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

.....
.....

Gebühren: Fr. _____

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlicher Eingabe die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Diese Verfügung ist beizulegen.

.....

Verteiler
Gesuchsteller/in (Original)
Verwaltungspolizei
Stadtpolizei

HINWEISE

An folgenden Tagen ist die Schliessungszeit in der ganzen Stadt aufgehoben:

Bis 02.00 Uhr
Fasnachtsmontag
1. August

Bis 04.00 Uhr
Schmutziger Donnerstag
Fasnachtssamstag
Chilbisamstag
Silvester

Auszug aus den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Dietikon:

Art. 26 Grundsatz

Es ist verboten, durch sein Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art, oder durch deren Bedienung Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann.

Art. 27 Nachtruhe

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist untersagt.

Art. 30 Veranstaltungen im Freien

Lärmverursachende Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Art. 33 Tonwiedergabegeräte im Innern

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.

Art. 34 Singen, Musizieren im Inneren

Wenn Singen und Musizieren Dritte stört, ist es nur vom 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr erlaubt. Fenster und Türen sind allenfalls zu schliessen.

STADTPOLIZEI DIETIKON